

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung**  
**für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,**  
**die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bothenheilingen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bothenheilingen am 09. Oktober 2001 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
50,00 DM	30,00 Euro.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
...../..... DM	...../..... Euro.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
- Jugendfeuerwehrwart	...../.....DM	.....25,00... Euro
- Gerätewart	...../.....DM	...../.....Euro
- Alarm- und Einsatzplaner	...../.....DM	...../.....Euro
- Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	...../.....DM	...../..... Euro.

(5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde ...../.....DM ...../.....Euro.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Ab dem 1. Januar 2002 gelten die in dieser Satzung festgelegten Beträge in Euro.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.1996 mit Beschluss-Nr.: 34/26/96 außer Kraft.

Bothenheilingen, den 06. November 2001

Übensee  
Bürgermeister

Siegel

